

# **Geschäftsordnung**

**der Fraktion Christlicher Gewerkschafter\*innen  
in der Gewerkschaft der Privatangestellten  
(FCG/GPA)**

**in der vom ordentlichen Fraktionstag der FCG/GPA  
am 18.11.2020 beschlossenen Fassung**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1 Ziel und Aufgabe</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Rechtliche Stellung und Wirkungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Organe der FCG/GPA</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Das Fraktionsforum</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Einberufung des Fraktionsforums</b>	<b>5</b>
<b>§ 6 Der Bundes-Fraktionsvorstand</b>	<b>6</b>
<b>§ 7 Die Fraktionsleitung</b>	<b>6</b>
<b>§ 8 Die erweiterte Fraktionsleitung</b>	<b>7</b>
<b>§ 9 Das Fraktionspräsidium</b>	<b>8</b>
<b>§ 10 Die FCG/GPA Bundeskontrolle</b>	<b>10</b>
<b>§ 11 Die FCG/GPA in den Bundesausschüssen der Wirtschaftsbereiche und Interessengemeinschaften</b>	<b>10</b>
<b>§ 12 Die FCG/GPA in den Bundesländern</b>	<b>11</b>
<b>§ 13 Frauen in der FCG/GPA</b>	<b>12</b>
<b>§ 14 Jugend in der FCG/GPA</b>	<b>14</b>
<b>§ 15 Pensionist*innen in der FCG/GPA</b>	<b>15</b>
<b>§ 16 Wahlbestimmungen</b>	<b>15</b>
<b>§ 17 Beilegung von Auseinandersetzungen</b>	<b>16</b>
<b>§ 18 Schlussbestimmung</b>	<b>16</b>
<b>§ 19 Wirksamkeitsbeginn und Änderungen</b>	<b>16</b>

## **§ 1 Ziel und Aufgabe der Fraktion Christlicher Gewerkschafter\*innen (FCG) in der Gewerkschaft der Privatangestellten (GPA)**

- (1) Ziel und Aufgabe der FCG/GPA ist es, in Übereinstimmung mit dem Grundsatzprogramm der FCG, die Politik der GPA so zu beeinflussen, dass sie mit den Zielen der Christlichen Soziallehre vereinbar ist.
- (2) Die FCG/GPA ist eine in ihrem Bereich autonome Gliederung der Bundesfraktion Christlicher Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter im ÖGB und umfasst jene Gewerkschaftsmitglieder, die bereit sind das Arbeitsprogramm der FCG/GPA zu unterstützen. Die Zugehörigkeit zur FCG/GPA wird durch die Unterzeichnung einer Fraktionserklärung begründet.
- (3) Die FCG/GPA ist bestrebt, alle gleichgesinnten Mitglieder der GPA zusammenzufassen, laufend neue Mitglieder zu werben und durch geeignete Maßnahmen die Wirksamkeit in der GPA zu erhöhen.
- (4) Die FCG/GPA gliedert sich entsprechend dem jeweiligen organisatorischen Aufbau der GPA.

## **§ 2 Rechtliche Stellung und Wirkungsbereich**

- (1) Der Wirkungsbereich erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet.
- (2) Die Rechtspersönlichkeit ist der Verband der Christlichen ArbeitnehmerInnen Österreichs mit Sitz in Wien.

## **§ 3 Organe der FCG/GPA**

- (1) Die Organe der FCG/GPA sind
  - a) das Fraktionsforum
  - b) der Bundes-Fraktionsvorstand
  - c) die Fraktionsleitung
  - d) die erweiterte Fraktionsleitung
  - e) das Fraktionspräsidium
  - f) die FCG/GPA Bundeskontrolle
  - g) die FCG/GPA in den Bundesausschüssen der Wirtschaftsbereiche und Interessengemeinschaften
  - h) das FCG/GPA Bundesfrauenforum
  - i) der FCG/GPA Bundesfrauenvorstand

- j) das FCG/GPA Jugendforum
- k) der FCG/GPA Jugendvorstand
- l) die FCG/GPA Pensionist\*innenkonferenz
- m) die FCG/GPA Landesforen
- n) die FCG/GPA Landesfrauenforen
- o) die Landes-Fraktionsvorstände
- p) die Landes-Fraktionspräsidien
- q) die FCG/GPA Landeskontrollen

#### **§ 4 Das Fraktionsforum**

- (1) Das Fraktionsforum ist das oberste Organ der FCG/GPA. Dessen Beschlüsse sind für alle übrigen Organe und Mitglieder der FCG/GPA bindend.
- (2) Das Fraktionsforum besteht aus
  - a) den von den Landesforen und Bundesausschüssen der Wirtschaftsbereiche sowie gemäß § 8 der Geschäfts- und Wahlordnung der GPA vom Bundesvorstand gewählten Delegierten und den Delegierten der Interessengemeinschaften, Frauen, Jugend, Pensionist\*innen und den Themenplattformen (§ 33 Abs. 3 lit. e der jeweils gültigen GPA Wahl- und Geschäftsordnung) soweit sie der FCG/GPA angehören,
  - b) den der FCG/GPA angehörenden Mitgliedern des Bundesvorstandes sowie den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Bundeskontrolle,
  - c) den der FCG/GPA angehörenden Sekretär\*innen und sonstigen zur Teilnahme bestimmten Angestellten,
  - d) Den Mitgliedern der Fraktionsleitung gem. § 7 soweit sie nicht mit den unter § 4 Abs. 2 a) bis c) genannten Funktionär\*innen identisch sind.
  - e) Die Fraktionsleitung kann außer den unter a) und b) genannten Delegierten Zusatzdelegierte wählen. Die Gesamtzahl der Zusatzdelegierten darf 10% der unter a) bis b) genannten Delegierten nicht übersteigen. Alle unter a) bis e) genannten Delegierten haben Sitz und Stimme.
  - f) Die Fraktionsleitung kann ferner die Einladung von Gästen bzw. Gastdelegierten beschließen, welche an der Sitzung des Fraktionsforums mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Dem Fraktionsforum obliegt insbesondere
  - a) die Beschlussfassung über die Tagesordnung und die Geschäftsordnung des Fraktionsforums; über den Bericht des Bundes-Fraktionsvorstandes; über die Geschäftsordnung der FCG/GPA bzw. deren Abänderung; über die

am Fraktionsforum gestellten Anträge bzw. ein allfälliges Aktionsprogramm der FCG/GPA sowie über Anträge an das Bundesforum der GPA, an den Bundeskongress des ÖGB und den Bundestag der FCG im ÖGB,

- b) die Entlastung des Fraktionspräsidiums und der Fraktionsleitung,
  - c) die Wahl des/der Fraktionsvorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertreter\*innen und der übrigen Mitglieder des Fraktionspräsidiums. Bei der Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter\*innen ist auf eine paritätische gleichmäßige Verteilung von Männern und Frauen im Verhältnis 1:1 zu achten („Reißverschlussystem“).
  - d) die Wahl des/der Vorsitzenden, der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bundeskontrolle der FCG/GPA,
  - e) die Nominierung der Vorsitzenden-Stellvertreter\*innen der GPA, der Vertreter\*innen der GPA im Bundesvorstand des ÖGB, welche auf die FCG/GPA entfallen, der auf die FCG/GPA entfallenden Mitglieder des Bundesvorstandes der GPA, sowie der auf die FCG/GPA entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bundeskontrolle der GPA-
- (4) Anträge an das Fraktionsforum sind spätestens sechs Wochen vor dem Stattfinden des Fraktionsforums beim Fraktionspräsidium einzubringen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der FCG/GPA sowie sämtliche Organe der FCG/GPA. Beim Fraktionsforum selbst können Initiativanträge eingebracht werden. Die Voraussetzungen für derartige Initiativanträge sind in der Geschäftsordnung des Fraktionsforums geregelt. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Landesforen der FCG/GPA.

## **§ 5 Einberufung des Fraktionsforums**

- (1) Das Fraktionsforum findet jeweils im Rahmen jedes ordentlichen oder außerordentlichen Bundesforums der GPA statt. Es ist von der Fraktionsleitung einzuberufen.
- (2) Ein außerordentliches Fraktionsforum kann von der Fraktionsleitung einberufen werden, wenn dies im Interesse der FCG/GPA notwendig erscheint. Zur Einberufung eines außerordentlichen Fraktionsforums bedarf es einer Zweidrittelmehrheit in der Fraktionsleitung.
- (3) Die Fraktionsleitung ist verpflichtet, ein außerordentliches Fraktionsforum einzuberufen, wenn
  - a) dies schriftlich unter Angabe von Gründen mindestens die Hälfte der Mitglieder der erweiterten Fraktionsleitung oder,
  - b) die der FCG/GPA angehörenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bundeskontrolle dies durch einen einstimmig gefassten Beschluss unter Angabe von Gründen verlangen.

In beiden Fällen hat die Fraktionsleitung dem Verlangen innerhalb von drei Monaten zu entsprechen.

## **§ 6 Der Bundes-Fraktionsvorstand**

- (1) Dem Bundes-Fraktionsvorstand gehören mit Sitz und Stimme alle Delegierten und Teilnahmeberechtigten zum Bundesvorstand der GPA, die sich zur FCG/GPA bekennen.
- (2) Der Bundes-Fraktionsvorstand tagt jeweils in Verbindung mit den Sitzungen des Bundesvorstandes der GPA.
- (3) Dem Bundes-Fraktionsvorstand obliegt insbesondere die Durchführung der beim Fraktionsforum gefassten Beschlüsse, die Beratung aller beim Bundesvorstand der GPA zu behandelnden Programmpunkte sowie die Ausarbeitung von Stellungnahmen zu aktuellen Fragen. Über die Tätigkeit des Bundes-Fraktionsvorstandes ist dem Fraktionsforum zu berichten.

## **§ 7 Die Fraktionsleitung**

- (1) Der Fraktionsleitung gehören mit Sitz und Stimme an:
  - a) Die Mitglieder des Fraktionspräsidiums.
  - b) Die Vorsitzenden der FCG/GPA in den Bundesländern.
  - c) 7 Vertreter\*innen aus den Wirtschaftsbereichen. Diese werden von den Delegierten beim Fraktionsforum gewählt.
  - d) Die der FCG/GPA angehörenden Landesvorsitzenden und stellvertretenden Landesvorsitzenden der GPA, soweit sie nicht mit den unter a) und c) genannten Funktionär\*innen identisch sind.
  - e) Je ein\*e Vertreter\*in der FCG/GPA Frauen, Jugend und Pensionist\*innen.
  - f) drei Sekretär\*innen, die von den der FCG/GPA angehörenden Sekretär\*innen aus deren Kreis für die Dauer von fünf Jahren zu wählen sind.
  - g) Fallweise können den Sitzungen der Fraktionsleitung weitere Kolleg\*innen die der FCG angehören mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (2) Die Fraktionsleitung ist vom Fraktionspräsidium mindestens einmal jährlich einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch in kürzeren Zeitabständen eine Sitzung der Fraktionsleitung anberaumt werden. Jedenfalls ist innerhalb von vier Wochen eine Sitzung der Fraktionsleitung einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

- (3) Die Fraktionsleitung hat:
- a) alle wichtigen Fragen zwischen den Bundes-Fraktionsvorständen zu entscheiden und insbesondere alle Maßnahmen zum Ausbau der FCG/GPA zu treffen,
  - b) das Fraktionspräsidium in seiner Arbeit zu unterstützen,
  - c) die Sitzungen des Bundes-Fraktionsvorstandes vorzubereiten,
  - d) das Fraktionsforum einzuberufen und für die Durchführung seiner Beschlüsse in den Bundesländern, den Bundesausschüssen der Wirtschaftsbereiche, Interessengemeinschaften, Frauen, Jugend und Pensionist\*innen Sorge zu tragen.
- (4) Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn zumindest 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

### **§ 8 Die erweiterte Fraktionsleitung**

- (1) Der erweiterten Fraktionsleitung gehören mit beschließender Stimme an
- a) die stimmberechtigten Mitglieder des Bundes-Fraktionsvorstandes gem. § 6 Abs. 1
  - b) die stimmberechtigten Mitglieder der Fraktionsleitung gem § 7 Abs. 1) lit. a bis f
- (3) Der erweiterten Fraktionsleitung obliegt:
- a) im Falle einer nötigen Neubesetzung, die Wahl des/der der FCG zuzurechnenden stv. Bundesgeschäftsführer\*in und somit Bundesgeschäftsführer\*in der FCG/GPA. Diese Person wird folgendermaßen ermittelt:
    - I. Das Fraktionspräsidium fordert nachweislich die FCG/GPA Sekretär\*innen auf, in laufender Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden der FCG/GPA einen drei Personen umfassenden Vorschlag für die Neubesetzung des/der Bundesgeschäftsführer\*in zu erstellen.
    - II. Die FCG/GPA Sekretär\*innen haben dieser Aufforderung binnen zwei Monaten nachzukommen. Bei der Erstellung des Vorschlages sind sowohl Funktionär\*innen und Sekretär\*innen der FCG/GPA, aber auch anderer Organisationsteile innerhalb der FCG im ÖGB und geeignete Personen nahestehender Organisationen zu berücksichtigen.
    - III. Dieser Dreier-Vorschlag wird dem Präsidium zur Beschlussfassung vorgelegt. Danach ist innerhalb eines Monats eine Sitzung der erweiterten Fraktionsleitung zur Wahl des/der Bundesgeschäftsführers\*in abzuhalten.
  - b) die Bestellung eines/einer stellvertretenden Bundesgeschäftsführer\*in der FCG/GPA aus dem Kreis der FCG/GPA Sekretär\*innen der/die vom

Präsidium benannt wird. Diese\*r ist stets in der ersten Sitzung nach dem Bundes-Fraktionsforum für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.

- c) die Abberufung des/der der FCG zuzurechnenden stv. Bundesgeschäftsführer\*in der GPA und somit Bundesgeschäftsführer\*in der FCG/GPA. Dies ist jedoch nur möglich, wenn in dessen/deren Verhalten Gründe vorliegen, die in schwerwiegender Weise dem Ansehen der Fraktion schaden.
  - d) die vorzeitige Abberufung des/der stv. Bundesgeschäftsführer\*in der FCG/GPA wenn in dessen/deren Verhalten Gründe vorliegen, die in schwerwiegender Weise dem Ansehen der Fraktion schaden
  - e) Die Einsetzung eines drei Personen umfassenden Schiedsgerichtes gem. § 17 Abs. 2 lit. c zur Beilegung von Streitigkeiten betreffend die Geschäftsordnung. Das Schiedsgericht besteht aus je einem seitens der jeweiligen Streitparteien zu nennenden/nennender Funktionär\*in oder Sekretär\*in der FCG/GPA. Die dritte Person wird auf Vorschlag des Präsidiums aus dem Kreise der Mitglieder der erweiterten Fraktionsleitung entsandt. Diese hat auch die Aufgabe der Koordination und Berichterstattung.
- (4) Die Beschlussfähigkeit liegt bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vor.
  - (5) Für die Wahl sowie die Bestellung gem. (2) a) und b) ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreichend.
  - (6) Für die Abberufungen gem. (2) c) und d) ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig.

## **§ 9 Das Fraktionspräsidium**

- (1) Dem Fraktionspräsidium gehören mit beschließender Stimme an
  - a) Der/Die Fraktionsvorsitzende
  - b) bis zu 5 Stellvertreter\*innen. Bei der Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter\*innen ist auf eine paritätische gleichmäßige Verteilung von Männern und Frauen im Verhältnis 1:1 zu achten („Reißverschlussystem“).
  - c) die auf die FCG/GPA entfallenden Vertreter\*innen der GPA im Bundesvorstand des ÖGB
  - d) die Vorsitzenden-Stellvertreter\*innen der GPA
  - e) ein Mitglied des Bundesfrauenpräsidiums, sofern sie nicht FCG/GPA-Vorsitzende-Stellvertreterin ist
  - f) bis zu sechs weitere Mitglieder
  - g) der/die Bundesgeschäftsführer\*in/Fraktionssekretär\*in

- (2) Mit beratender Stimme gehört dem Fraktionspräsidium ein\*e FCG-Vertreter\*in der Bundeskontrolle an. Fallweise können bestimmte Personen den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (3) Das Fraktionspräsidium hat insbesondere nachstehende Aufgaben:
  - a) Durchführung der Beschlüsse des Fraktionsforums, des Bundes-Fraktionsvorstandes und der Fraktionsleitung sowie Erledigung aller laufenden Agenden im Sinne dieser Beschlüsse.
  - b) Beschlussfassung über alle die FCG/GPA betreffenden Agenden und Personalfragen.
  - c) Vertretung der FCG/GPA nach außen.
  - d) Koordinierung aller fraktionellen Aktivitäten der Regionen, Wirtschaftsbereiche, Interessengemeinschaften, Frauen, Jugend und Pensionist\*innen sowie Unterstützung dieser Organe.
  - e) Durchführung von geeigneten Maßnahmen für die Aus- und Weiterbildung der Fraktionsfunktionär\*innen und Betriebsrät\*innen.
  - f) Verwaltung der fraktionellen Mittel.
  - g) Einberufung der Fraktionsleitung, des Bundes-Fraktionsvorstandes und der erweiterten Fraktionsleitung.
- (4) Die Sitzungen des Fraktionspräsidiums finden auf Einladung des/der Vorsitzenden nach Bedarf, zumindest jedoch vierteljährlich statt. Den Vorsitz führt der/die Fraktionsvorsitzende oder eine\*r seiner/ihrer Stellvertreter\*innen.
- (5) Das Fraktionspräsidium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von drei stimmberechtigten Mitgliedern des Fraktionspräsidiums sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
- (6) Die Vertretung der FCG/GPA nach außen erfolgt durch den/die Fraktionsvorsitzende\*n oder dessen/derer jeweiligen Stellvertreter\*innen gemeinsam mit dem/der Bundesgeschäftsführer\*in/Fraktionssekretär\*in im Einvernehmen mit dem/der 1. Vorsitzenden-Stellvertreter\*in der GPA, sofern diese\*r der FCG/GPA angehört.
- (7) Schriftstücke, verbindliche Stellungnahmen, Abkommen und Verträge müssen vom/von der Fraktionsvorsitzenden oder dessen/derer jeweiligen Stellvertreter\*in gemeinsam mit dem/der Bundesgeschäftsführer\*in/Fraktionssekretär\*in gezeichnet sein.
- (8) Das Fraktionspräsidium ist berechtigt, Vertreter\*innen zu sämtlichen Sitzungen der FCG/GPA in den Bundesländern, Wirtschaftsbereichen, Interessengemeinschaften, Frauen, Jugend und Pensionist\*innen zu entsenden.

- (9) Der/die Bundesgeschäftsführer\*in/Fraktionssekretär\*in ist im Einvernehmen mit dem/der Fraktionsvorsitzenden verantwortlich für sämtliche administrative Aufgaben der FCG/GPA, die Einladungen zu Sitzungen, den Schriftverkehr, die Abfassung von Protokollen sowie für die Vorbereitung aller Sitzungen und Veranstaltungen.
- (10) Von den Sitzungen des Präsidiums der FCG/GPA ist ein Protokoll anzufertigen, das die Sitzungsteilnehmer\*innen, die wichtigsten Einzelheiten aus dem Sitzungsverlauf und die Beschlüsse festhält.

### **§ 10 Die FCG/GPA Bundeskontrolle**

- (1) Jene Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bundeskontrolle der GPA, die der FCG/GPA angehören, bilden die Bundeskontrolle der FCG/GPA. Diese Mitglieder, Ersatzmitglieder sowie der/die Kontrollvorsitzende werden gem. § 4 Abs. 3 lit. d beim Fraktionsforum gewählt.
- (2) Die Bundeskontrolle der FCG/GPA hat die Einhaltung der Geschäftsordnung und die Durchführung der Beschlüsse zu überwachen sowie die finanzielle Gebarung in allen Organen der FCG/GPA gem. § 3. Abs. 1 lit. a bis l zu überprüfen. Über ihre Wahrnehmungen hat sie dem Fraktionsforum, dem Bundesfraktionsvorstand, der Fraktionsleitung, der erweiterten Fraktionsleitung und dem Fraktionspräsidium zu berichten. Die Bundeskontrolle der FCG/GPA stellt beim Fraktionsforum den Antrag auf Entlastung der scheidenden Fraktionsleitung.
- (3) Die Bundeskontrolle der FCG/GPA fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Beschluss auf Einberufung eines außerordentlichen Fraktionsforums kann nur einstimmig bei Anwesenheit aller Mitglieder der Bundeskontrolle gefasst werden.
- (4) Die Bundeskontrolle der FCG/GPA ist berechtigt zu allen Sitzungen der FCG/GPA in sämtlichen Organen eine\*n Vertreter\*in zu entsenden.

### **§ 11 Die FCG/GPA in den Bundesausschüssen der Wirtschaftsbereiche und Interessengemeinschaften**

- (1) Die FCG-Mitglieder in den Bundesausschüssen der Wirtschaftsbereiche und in den Interessengemeinschaften können für die Dauer von fünf Jahren fakultativ einen Fraktionsvorstand für das jeweilige Gremium bilden. Sie haben die Möglichkeit aus ihrer Mitte jeweils eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n Stellvertreter\*in zu wählen.
- (2) Diese Fraktionsvorstände tragen in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich die volle Verantwortung für die Tätigkeit und den Ausbau der FCG/GPA und vertreten deren Interessen. Sie kooperieren mit dem Fraktionspräsidium.
- (3) Vereinbarungen mit anderen Fraktionen sind dem Fraktionspräsidiums zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 12 Die FCG/GPA in den Bundesländern**

- (1) Vor jedem Landesforum der GPA ist im zeitlichen Zusammenhang mit demselben ein FCG/GPA Landesforum abzuhalten.
- (2) Das FCG/GPA Landesforum besteht aus
  - a. allen Delegierten und teilnahmeberechtigten Delegierten beim Landesforum der GPA.
  - b. den der FCG/GPA angehörenden Mitgliedern des Landesvorstandes sowie den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Landeskontrolle.
  - c. den der FCG/GPA angehörenden Sekretär\*innen und sonstigen zur Teilnahme bestimmten Angestellten des Bundeslandes.
  - d. den allenfalls vom FCG/GPA Landesvorstand gewählten Zusatzdelegierten und Gastdelegierten.
- (3) Dem FCG/GPA Landesforum obliegt insbesondere
  - a. die Beschlussfassung über die Tagesordnung und die Geschäftsordnung des FCG/GPA Landesforums; über die am FCG/GPA Landesforum gestellten Anträge bzw. ein allfälliges Aktionsprogramm sowie über Anträge an das GPA Landesforum, die ÖGB Landeskonferenz bzw. den ÖGB FCG Landestag, das Bundesforum der GPA bzw. Fraktionsforum der FCG/GPA, den Bundeskongress des ÖGB und den Bundestag der FCG im ÖGB
  - b. die Wahl des/der FCG/GPA Landesvorsitzenden und der Stellvertreter\*in
  - c. die Wahl der Mitglieder des FCG/GPA Landespräsidiums
  - d. die Wahl der Delegierten zum GPA Landesvorstand
  - e. die Wahl der Delegierten zum FCG/GPA Landesvorstand sofern diese nicht Deckungsgleich mit den Mitgliedern zum GPA Landesvorstand sind
  - f. die Wahl der Mitglieder der GPA-Landeskontrolle bzw. FCG/GPA Landeskontrolle sowie die Wahl des/der Vorsitzenden der FCG/GPA Landeskontrolle
  - g. die Entlastung des Landes Fraktionspräsidiums
- (4) In jedem Bundesland ist vom Landesvorstand aus dem Kreis der im Bundesland beschäftigten FCG/GPA Sekretär\*innen und mit Zustimmung der\*des Betroffenen ein\*e Fraktionssekretär\*in zu bestellen.
- (5) Jene Mitglieder und Ersatzmitglieder der Landeskontrolle der GPA, die der FCG/GPA angehören, bilden die Landeskontrolle der FCG/GPA. Die Aufgaben

der Landeskontrolle sind sinngemäß angelehnt an die Aufgaben der Bundeskontrolle § 10 Abs. 2 bis 4 unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im jeweiligen Bundesland.

- (6) Der Fraktionsvorstand trägt die Verantwortung für alle Aktivitäten der FCG/GPA und für deren Ausbau innerhalb des Bundeslandes. Er fördert und unterstützt die FCG-Betriebsgruppen, Bezirksforen und die Landeskongressen der Wirtschaftsbereiche.
- (7) Der Fraktionsvorstand trägt die Verantwortung für die effiziente Verwendung der finanziellen Mittel.
- (8) Das GPA-Fraktionspräsidium ist von allen Veranstaltungen auf Landesebene zu informieren.

### **§ 13 Frauen in der FCG/GPA**

- (1) Frauen im Sinne des § 13 sind alle weiblichen GPA Mitglieder, die der FCG/GPA angehören.
- (2) Die FCG/GPA umfasst neben der fachlichen und territorialen Gliederung auch den Bereich Frauen. Dieser ist ein Teil der FCG/GPA und arbeitet im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Fraktionspräsidium zusammen. Es ist deren Aufgabe, in ihrem Arbeitsgebiet und Verantwortungsbereich die Grundsätze der FCG/GPA zu vertreten, Mitglieder zu werben, eine entsprechende Organisation aufzubauen und an den Aktivitäten der FCG/GPA mitzuwirken.
- (3) Aufgabe der Frauen in der FCG/GPA ist es, weibliche Angestellte für die Mitarbeit in der FCG/GPA zu gewinnen sowie in den Frauengremien der GPA und in allen Organen der FCG/GPA aktiv mitzuwirken. Das Ziel ist, eine gerechte Verteilung der Funktionen in allen Bereichen für Frauen und Männer als gleichberechtigte Partner\*innen zu erreichen.
- (4) Vor jedem Bundesfrauenforum der GPA ist ein FCG/GPA Bundesfrauenforum abzuhalten.
- (5) Das FCG/GPA Bundesfrauenforum besteht aus
  - a. den von den Landesforen und Bundesausschüssen der Wirtschaftsbereiche sowie gemäß § 8 Abs. 10 der Geschäfts- und Wahlordnung der GPA vom Bundesvorstand gewählten weiblichen Delegierten und den weiblichen Delegierten der Interessengemeinschaften, Jugend, Pensionist\*innen und den Themenplattformen (§ 33 Abs. 3 lit. e der GPA Wahl- und Geschäftsordnung) soweit sie der FCG/GPA angehören,
  - b. den der FCG/GPA angehörenden weiblichen Mitgliedern des Bundesvorstandes und den weiblichen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Bundeskontrolle,

- c. den der FCG/GPA angehörenden weiblichen Sekretärinnen und sonstigen zur Teilnahme bestimmten weiblichen Angestellten,
  - d. den allenfalls von der Fraktionsleitung gewählten weiblichen Zusatzdelegierten und Gastdelegierten.
- (6) Dem FCG/GPA Bundesfrauenforum obliegt insbesondere
- a. die Beschlussfassung über die Tagesordnung und die Geschäftsordnung des FCG/GPA Bundesfrauenforum; über die am FCG/GPA Bundesfrauenforum gestellten Anträge bzw. ein allfälliges Aktionsprogramm sowie über Anträge an das Bundesfrauenforum der GPA, Fraktionsforum der FCG/GPA bzw. Bundesforum der GPA, an den Bundesfrauenkongress des ÖGB, den Bundesfrauentag der FCG, Bundeskongress des ÖGB und den Bundestag der FCG im ÖGB
  - b. die Wahl der FCG/GPA Frauenvorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen
- (7) Vor jedem Landesfrauenforum der GPA ist ein FCG/GPA Landesfrauenforum abzuhalten.
- (8) Das FCG/GPA Landesfrauenforum besteht aus
- a. allen weiblichen Delegierten und teilnahmeberechtigten weiblichen Delegierten beim Landesfrauenforum der GPA.
  - b. den der FCG/GPA angehörenden weiblichen Mitgliedern des Landesvorstandes, sowie den weiblichen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Regionalkontrolle.
  - c. den der FCG/GPA angehörenden weiblichen Sekretärinnen und sonstigen zur Teilnahme bestimmten weiblichen Angestellten des Bundeslandes.
  - d. den allenfalls vom FCG/GPA Landesvorstand gewählten weiblichen Zusatzdelegierten und Gastdelegierten.
- (9) Dem FCG/GPA Landesfrauenforum obliegt insbesondere
- a. die Beschlussfassung über die Tagesordnung und die Geschäftsordnung des FCG/GPA Landesfrauenforum; über die am FCG/GPA Landesfrauenforum gestellten Anträge bzw. ein allfälliges Aktionsprogramm sowie über Anträge an das Landesfrauenforum der GPA, an das GPA Landesforum bzw. das FCG/GPA Landesforum, Bundesfrauenforum der GPA, Fraktionsforum der FCG/GPA bzw. Bundesforum der GPA, an den Bundesfrauenkongress des ÖGB, den Bundesfrauentag der FCG, Bundeskongress des ÖGB und den Bundestag der FCG im ÖGB
  - b. die Wahl der FCG/GPA Landesfrauenvorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen

## **§ 14 Jugend in der FCG/GPA**

- (1) Jugendliche im Sinne des § 14 sind alle GPA Mitglieder bis zum 30. Lebensjahr die der FCG/GPA angehören.
- (2) Die FCG/GPA umfasst neben der fachlichen und territorialen Gliederung auch den Bereich Jugend. Diese ist ein Teil der FCG/GPA und arbeitet im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Fraktionspräsidium zusammen. Es ist ihre Aufgabe, in ihrem Arbeitsgebiet die Grundsätze der FCG/GPA zu vertreten, Mitglieder zu werben, eine entsprechende Organisation aufzubauen und an den Aktivitäten der FCG/GPA mitzuwirken.
- (3) Der Bereich Jugend in der FCG/GPA ist insbesondere berufen, junge Angestellte, Lehrlinge, Schüler\*innen und Student\*innen für die Mitarbeit in der FCG/GPA zu gewinnen, eine Christliche Angestelltenjugend zu errichten, die Verantwortung für die Bildung der jungen Menschen sowie die Förderung, Ausbildung und Betreuung von Jugendvertrauensrät\*innen zu übernehmen und Einfluss auf die Tätigkeit der Gewerkschaftsjugend zu nehmen.
- (4) Vor jedem Bundesjugendforum der GPA ist ein FCG/GPA Jugendforum einzuberufen. Die anwesenden Delegierten bestellen durch Wahl einen Fraktionsjugendvorstand, welcher für die Arbeit der FCG/GPA im eigenen Wirkungsbereich verantwortlich ist. Einzuladende Delegierte sind alle Jugendlichen gem. §14 die
  - a. Mitglied oder Ersatzmitglied in einem Gremium der GPA oder FCG/GPA auf Bundes- oder Landesebene sind.
  - b. Mitglied oder Ersatzmitglied in einem Gremium des ÖGB oder der FCG auf Bundes- oder Landesebene sind.
  - c. Mitglied oder Ersatzmitglied in einem Jugendgremium von FCG, GPA oder ÖGB sind.
  - d. gewählte Jugendvertrauensräte oder Ersatz-Jugendvertrauensräte sind.
- (5) Der Jugend-Fraktionsvorstand tagt zumindest einmal jährlich und hat folgende Aufgaben:
  - a. Koordination gemeinsamer bundesweiter Aktivitäten
  - b. Inhaltliche jugendrelevante Themen und Schwerpunkte definieren bzw. erarbeiten
  - c. Bestellung des/der Jugendvertreters\*in für die Fraktionsleitung gem. § 7 Abs. 1 lit. e
  - d. Entwicklung personeller Vorschläge für die Entsendung in Jugendgremien des ÖGB, der FCG und der GPA zur Vorlage an das Fraktionspräsidium.

## **§ 15 Pensionist\*innen in der FCG/GPA**

- (1) Pensionist\*innen im Sinne des § 15 sind alle pensionierten GPA Mitglieder die der FCG/GPA angehören.
- (2) Die FCG/GPA umfasst neben der fachlichen und territorialen Gliederung auch den Bereich Pensionist\*innen. Sie ist ein Teil der FCG/GPA und arbeitet im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Fraktionspräsidium zusammen. Es ist ihre Aufgabe, in ihrem Arbeitsgebiet die Grundsätze der FCG/GPA zu vertreten, Mitglieder zu werben, eine entsprechende Organisation aufzubauen und an den Aktivitäten der FCG/GPA mitzuwirken.
- (3) Einmal innerhalb der jeweils aktuellen Funktionsperiode nach dem Fraktionsforum gem. § 4 ist eine FCG/GPA Pensionist\*innenkonferenz einzuberufen. Einzuladende Delegierte sind alle Pensionist\*innen gem. § 15 (2) die
  - a. Mitglied oder Ersatzmitglied in einem Gremium der GPA oder FCG/GPA auf Bundes- oder Landesebene sind
  - b. Mitglied oder Ersatzmitglied in einem Gremium des ÖGB oder der FCG auf Bundes- oder Landesebene sind
  - c. Mitglied oder Ersatzmitglied in einem Pensionist\*innengremium von FCG, GPA oder ÖGB sind
- (4) Im Rahmen der Pensionist\*innenkonferenz gem. §15 Abs. 3 ist der/die Pensionist\*innensprecher\*in der FCG/GPA und ein\*e Stellvertreter\*in zu wählen. Es ist darüber hinaus über die gemeinsamen Inhalte und die Entsendungen in die Bundesgremien der Pensionist\*innen in ÖGB, FCG und GPA zu beraten. In Bezug auf die Entsendung in die angesprochenen Gremien sind dem Fraktionspräsidium personelle Vorschläge zu unterbreiten.

## **§ 16 Wahlbestimmungen**

- (1) Alle Wahlen gem. dieser Geschäftsordnung sind nach dem Prinzip des Mehrheitswahlrechtes durchzuführen. Sollte nur ein Wahlvorschlag vorliegen, so gilt dieser bei Erreichen von mehr als 50% der abgegebenen Stimmen als gewählt.
- (2) In allen Organen der FCG/GPA haben Wahlen geheim mittels Stimmzettel zu erfolgen. Die Funktionsperiode beträgt jeweils fünf Jahre. Ausgenommen davon sind die Jugendorgane, hier beträgt die Funktionsperiode zweieinhalb Jahre.
- (3) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des jeweiligen Organs können Wahlen bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlages per Akklamation erfolgen. Dieser Antrag bedarf jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Eine Übertragung des Stimmrechtes ist in keinem der Organe gem. § 3 dieser Geschäftsordnung möglich.

- (5) Aus dem Kreise der wahlberechtigten Mitglieder wird per Akklamation eine Wahlkommission gewählt, die die Wahlhandlung führt.
- (6) Wahlvorschläge können vom Präsidium, Vorstand bzw. Ausschuss des betreffenden Organs oder von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden.

### **§ 17 Beilegung von Auseinandersetzungen**

- (1) Bei Auslegungsfragen der Geschäftsordnung und soweit keine näheren Bestimmungen in der vorliegenden Geschäftsordnung enthalten sind, ist die Geschäftsordnung der FCG im ÖGB unterstützend heranzuziehen.
- (2) Bei tiefgreifenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Organe der FCG/GPA ist folgendes Deeskalationsszenario einzuhalten:
  - a. Mediation mit Expert\*innen von außerhalb der Organisation (z.B. im Falle der Disharmonie zwischen dem/der Vorsitzenden und Bundesgeschäftsführer\*in)
  - b. Einholung von Rechtsgutachten zur juristischen Klärung verhärteter Meinungen
  - c. Einsetzung eines dreiköpfigen Schiedsgerichtes durch die erweiterte Fraktionsleitung gem. § 8 Abs. 2 e. Das Schiedsgericht hat dem von ihm eingesetzten Gremium schriftlich Bericht zu erstatten.

### **§ 18 Schlussbestimmung**

Soweit keine näheren Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Fraktion Christlicher Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter im ÖGB sowie die Geschäfts- und Wahlordnung der GPA.

### **§ 19 Wirksamkeitsbeginn und Änderungen**

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde beim 7. Fraktionstag am 10.11.1970 beschlossen und ist mit den Änderungen beim ordentlichen Fraktionsforum am 18. November 2020 sinngemäß in allen Organen der FCG/GPA anzuwenden.
- (2) Abänderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung können nur beim Fraktionsforum beschlossen werden und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Wien, am 18. November 2020